

Zurück aber zu den Institutionen: Indem der Europäische Wirtschaftsraum als Zwischenschritt auf dem Weg zur europäischen Einigung und gegebenenfalls in die Europäische Gemeinschaft greifbar ist, bietet sich Liechtenstein die Chance, sich einen Platz im «Staatenabteil des Integrationszuges» zu sichern. Die gleichberechtigte Mitgliedschaft in der EWR-Organisation dürfte das Maximum dessen darstellen, was Liechtenstein im Prozess der europäischen Integration zur Zeit erzielen kann. Eine Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft wäre gegenwärtig völlig undenkbar.¹⁰⁴ Anders eventuell nach Absolvierung der EWR-Phase: Ich könnte mir vorstellen, dass Liechtenstein, einmal einer von neunzehn EWR-Mitgliedstaaten, nicht mehr so ohne weiteres «unter den Tisch fallen» kann, sollte es irgendwann einmal zu einer Überführung des EWR in die Europäische Gemeinschaft oder eine nach dem Subsidiaritätsprinzip strukturierte Europäische Union kommen.

Letzter Punkt meines Plädoyers für einen dritten Weg wäre die Frage der rechtlichen Konstruktion einer gleichberechtigten Vollmitgliedschaft Liechtensteins im EWR (immer vorausgesetzt, es lässt sich eine materiellrechtlich akzeptable Form der Beteiligung erreichen – was erst die Verhandlungen zeigen werden). Lassen Sie mich wiederum mit den Rahmenbedingungen beginnen. Wäre eine gleichberechtigte Mitgliedschaft Liechtensteins zusammen mit der Schweiz unter der Geltung des Zollvertrages¹⁰⁵ – der auf die Schnelle kaum umfassend revidiert werden könnte – rechtlich überhaupt möglich?

Sie wissen, dass Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung die bekannten Bestimmungen des Zollvertrages zu sein haben, denen gemäss Liechtenstein nach innen wie nach aussen seine Hoheitsrechte in den Bereichen Handels- und Zollsachen (sowie mit diesen verknüpfte Materien) an die

¹⁰⁴ In der Diskussion im Anschluss an den Vortrag wurde eingewandt, dass Liechtenstein an einem EG-Beitritt zur Zeit kaum Interesse haben könnte. Das mag sein. Wie aber sähe die Situation aus, wenn die Schweiz eines Tages diesen Weg ginge? Muss Liechtenstein nicht für diesen Fall – wenn auch nur im Sinne der «Offenhaltung aller Optionen» (FL-Integrationsbericht I, 79 ff.) – vorsorgen? Siehe dazu aber auch das Interview mit Fürst Hans Adam II. in der Sonderbeilage des Liechtensteiner Volksblattes vom 14. August 1990, 2 f., in dem dieser einen Sonderweg Liechtensteins gegenüber der Schweiz im Fall einer schweizerischen EG-Mitgliedschaft für durchaus erwägenswert erklärt hat; noch deutlicher in Richtung eines liechtensteinischen Sonderweges im Interview mit der Schweizer Handelszeitung vom 11. Oktober 1990, 45 f.

¹⁰⁵ Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923, LGBl. 1923/24.